



Nr.: 65/2019
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 24.06.2019

**Förderfonds des Kreises Dithmarschen
– Sportstättenförderung –**

sh. Anlage

<h1>Förderfonds des Kreises Dithmarschen</h1>	
<h2>Sportstättenförderung</h2>	
<p>Bezug zu folgenden strategischen Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienfreundliche Region - Attraktives und sicheres Lebensumfeld 	
Version:	1.0 vom: 19.06.2019
Status:	Endfassung
Aktenzeichen:	St 2
Schutzstufe:	Interne Verwendung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	2
2. Förderungsfähige Maßnahmen	3
3. Förderumfang.....	5

4. Verfahren.....	5
5. Inkrafttreten	6

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Aus dem Förderfonds des Kreises Dithmarschen werden der Neubau, Ausbau, die Sanierung bzw. Modernisierung von Sportanlagen, die innerhalb des Kreisgebietes anerkannten Sportarten dienen, auch unterbesonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes gefördert. Die Zuwendung aus dem Förderfonds sollen den Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sowie den gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportverband Dithmarschen e.V. sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen/erleichtern.
- 1.2. Die Höhe der für die Jahre 2019 und 2020 zur Verfügung gestellten Fördermittel ist begrenzt auf insgesamt 1.000.000,00 Euro.
- 1.3. Eine Förderung aus dem Förderfonds setzt voraus, dass
 - 1.3.1. vorrangig der Jugendsport durch die in 1.1. Genannten gefördert wird oder
 - 1.3.2. die zu fördernde Maßnahme die barrierefreie Nutzung der jeweiligen Sportanlage ermöglicht oder
 - 1.3.3. die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Inklusion entspricht oder
 - 1.3.4. die zu fördernde Maßnahme überörtliche Bedeutung hat und
 - 1.3.5. die Finanzierung der mit der zu fördernden Maßnahme verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- 1.4. Der Kreis kann Förderungsschwerpunkte verbindlich vorgeben. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen; der zuständige Fachausschuss kann sich durch den Kreissportverband Dithmarschen e.V. beraten lassen.
- 1.5. Der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen entscheidet über die Berücksichtigung der Fördermaßnahmen und über die Bewilligung der Fördermittel. Grundlage für die Entscheidung ist die Bewertung der eingereichten Anträge nach einem Punktesystem; Anlage 3. Bei der Bewertung der eingereichten Anträge kann sich der zuständige Fachausschuss durch den Kreissportverband Dithmarschen e.V. beraten lassen.
- 1.6. Wie die gewährte Zuwendung steuerrechtlich zu behandeln ist, muss ggf. durch den/die Zuwendungsempfänger*in (eventuell in Abstimmung mit dem Finanzamt bzw. einem Steuerberatungsunternehmen geklärt werden). Der Kreis geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um eine echte, nicht steuerbare Zuwendung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung, ob die Zuwendung im Einzelfall eine unechte, steuerbare Zuwendung darstellt und damit bei dem/der Zuwendungsempfänger*in der Umsatzsteuer unterliegt, obliegt daher dem/der Zuwendungsempfänger*in.
- 1.7. Auf Zuwendung aus dem Förderfonds besteht kein Rechtsanspruch

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Neubauten von Sportstätten einschließlich Umzäunungen von Außensportanlagen und Lärmschutzanlagen.

2.2 Verbesserungen von vorhandenen Sportstätten, um

- die wohnungsnah gelegenen Standorte zu erhalten und deren Inanspruchnahme für andere städtebauliche Zwecke sowie eine Verlagerung der Sportstätten in Siedlungsrandbereiche zu vermeiden,
- die Qualität des Wohnumfeldes zu verbessern,
- nicht mehr funktionsgerechte Altbauten den modernen bautechnischen Entwicklungen und sportfunktionalen sowie betriebstechnischen Erfordernissen anzupassen,
- den Ausnutzungsgrad der Anlagen zu steigern,
- den sportfunktionalen Gebrauchswert der Anlagen nachhaltig zu erhöhen (z. B. durch Anpassung an neue Sportarten, wenn für diese eine dauerhafte Nachfrage zu erwarten ist),
- die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern (z. B. durch Anwendung moderner Bauweisen und technischer Einrichtungen),
- Energie einzusparen.

2.3 Erweiterungen von vorhandenen Sportanlagen, z. B. durch

- Verbreiterung einer Rundlaufbahn von 4 auf 6 Bahnen
- Vergrößerung eines Spielfeldes
- Installation einer Beleuchtungsanlage zur besseren Ausnutzung der Sportstätte
- Errichtung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten
- Errichtung von Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen
- Einbau einer Bewässerungsanlage für Rasen- oder Tennisspielfelder.

2.4 Modernisierung/Sanierung von vorhandenen Sportanlagen

als bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Erhöhung des sportfunktionalen Gebrauchswertes und als Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Sollzustand) von Anlagen (ursprünglicher Nutzungswert) sowie der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch Ersatz veralteter und unwirtschaftlicher Anlagenteile; z.B.

- Einbau von modernen, hoch belastbaren und ökologisch vertretbaren Kunststoffbelägen auf Sportplätzen,
- Ausbau von Umkleide- und Sanitärräumen nach sportfunktionalen und hygienischen Erfordernissen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung,
- Lärmschutzanlagen,
- Umzäunungen von Außensportanlagen.
- Erneuerung von Spielfeldbelägen oder einzelnen Schichten des Spielfeldaufbaues
- Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen
- Erneuerung von Fußböden in Sporthallen
- Dacherneuerung bei Sportstättengebäuden (Dachneigung mind. 5 Grad)
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten

-

2.5 Förderungseinschränkungen

- Schwimmstätten werden nur für den dem reinen Sport dienenden Kostenanteil gefördert. Für Freizeitbäder werden Sportfördermittel nichtgewährt.
- Neue Sportarten werden nur gefördert, soweit sie vom Landessportverband als förderungsfähig anerkannt sind. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Fachausschuss; er kann sich vom Kreissportverband Dithmarschen e.V. beraten lassen.

2.6 Förderungs Ausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Nutzwertes einer Anlage dienen,
- Zuschaueranlagen und Parkplätze,
- Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände für die Nutzung von Sportgeräten,
- Grunderwerbskosten
- Wege und Pflasterflächen auf dem Sportgelände,
- .

Für bereits begonnene Maßnahmen ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Förderumfang

- 3.1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 3.2. Die Förderquote beträgt 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 40.000,00 Euro.
- 3.3. Die/Der Zuwendungsempfänger*in hat sich mit einem Eigenanteil von mindestens 20% der förderungsfähigen Kosten an der Maßnahme zu beteiligen.
- 3.4. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sollen einen Förderbetrag von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten.
- 3.5. Bei Anträgen für die Sanierung oder Errichtung Sportanlagen sind - soweit vorhanden - überregionale Entwicklungspläne (z.B. Sportstättenentwicklungspläne) beizufügen.
- 3.6. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 3.7. Im Rahmen einer Ko-Finanzierung darf es durch die Bewilligung der Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu einer Überkompensation der förderungsfähigen Kosten kommen; der in 3.3. genannte Eigenanteil bleibt unberührt.

4. Verfahren

- 4.1. Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 und 1.1 beim Kreis Dithmarschen; Anträge für Maßnahmen des Jahres 2019 können bis zum 31.08.2019 und für Maßnahmen des Jahres 2020 können bis zum 31.03.2020 gestellt werden.
- 4.2. Antragsberechtigt sind die in 1.1. Genannten. Für dieselbe Maßnahme darf nur von einem der Genannten ein Förderantrag gestellt werden.
- 4.3. Im Finanzierungsplan des Antrages ist anzugeben, ob und in welcher Höhe weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden.
- 4.4. Bei Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, soll angegeben werden, in welchem Verhältnis sich die Kosten auf die folgenden Jahre voraussichtlich verteilen werden.
- 4.5. Mit der Umsetzung von Maßnahmen, für die Fördermittel nach dieser Richtlinie eingesetzt werden sollen, darf erst nach bestätigtem Antragseingang beim Kreis Dithmarschen begonnen werden.
- 4.6. Für die beantragte Förderung ist im Regelfall eine fachtechnische Prüfung nicht erforderlich.
- 4.7. Bewilligte Zuwendungen werden ausgezahlt, sobald die/der Zuwendungsempfänger*in Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufes mindestens 20% der für das gesamte Jahr erwarteten Auszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Zuwendung.

- 4.8. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für das in der Bewilligung benannte Vorhaben ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Hierbei sind die entstandenen Gesamtkosten der Maßnahme und ihre Finanzierung unter Berücksichtigung entstandener Erträge/Einzahlungen anzugeben. Eine fachtechnische Prüfung dieses Verwendungsnachweises erfolgt im Regelfall nicht.
- 4.9. Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 2 Jahre, für die gewährten Fördermittel. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2020.

Heide, den 20.06.2019

Stefan Mohrdieck
Landrat

Anlage 1

Antragsformular Förderfonds - Sportstätten

Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Datum

Kreis Dithmarschen
Stabsstelle Finanzen und IT
Stettiner Straße 30

25746 Heide

Antrag auf Gewährung einer/s Zuwendung aus dem Förderfonds - Sportstätten

1. Antragsteller

2. Höhe der beantragten Zuwendung .EURO

3. Fördermaßnahme (Struktur und Inhalte des Förderantrages)

- Beschreibung der Maßnahme/n
- Ziele und Zielgruppe/n, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen
- Beitrag/Nutzen der Maßnahme (Veränderung, Problemlösung, usw., besondere Stärken/Vorteile des Vorhabens, Bezug zu den Förderzielen des Kreises)
- Zeitplan
- Sonstige, laut Förderrichtlinie erforderliche Angaben und Unterlagen

4. Beginn der Maßnahme

Voraussichtliche Fertigstellung

5. Investitionsplan (Zusammenstellung nach Kostengruppen - z. B. Baukosten, Sonstiges - und Kassenwirksamkeit nach Haushaltsjahren)

	20	20	20
<hr/>			
Baukosten			
Sonstiges			
<hr/>			
Gesamt			

6. Finanzierungsplan

Eigenmittel	EURO
Kredite	EURO
KfW-Darlehen (Infrastrukturprogramm)	EURO
KIF-Darlehen / Zuschuss	EURO
weitere öffentliche Mittel	
Zuwendungen	
<input type="checkbox"/> Darlehen	
<input type="checkbox"/> von anderen Ressorts (<i>bitte genaue Angaben</i>)	EURO
- vom Bund	EURO
- vom Land	
- von der EU	EURO
	EURO
Gesamtkosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung netto)	<u>EURO</u>

Antragstellende ist - nicht - vorsteuerabzugsberechtigt.

Sind die weiteren öffentlichen und sonstigen Mittel – einschließl. KfW-Darlehen -

- bereits beantragt? ja nein

- bereits zugesagt? ja nein

Die Kopien der Förderanträge sind - nicht - beigefügt.

Bewilligungsbescheide über weitere öffentliche oder sonstige Mittel sind in Kopie
- nicht - beigefügt/werden nachgereicht.

7. Folgekosten

Die Folgekosten werden aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen
 werden durch spezielle Einnahmen gedeckt
(z. B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren,
Beiträge).

8. Erklärungen der/des Antragstellenden*

Die/Der Antragstellende* erklärt, von folgenden Vorschriften Kenntnis
genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

Richtlinien zum Förderfonds - Sportstätten des Kreises Dithmarschen vom
XX.XX.XXXX

Die/Der Antragstellende* erklärt, dass das Vorhaben - keine/eine -
Fortsetzungsmaßnahme aus dem Vorjahr/den Vorjahren ist (siehe
Antrag/Anträge vom
bzw. Bewilligungsbescheid/e vom

Die/Der Antragstellende* erklärt ferner, dass das Vorhaben noch nicht
begonnen ist und versichert, dass die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet
werden.

Die/Der Antragstellende* versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in
diesem An- trag gemachten Angaben.

.....

(Unterschrift)

Anlage 2

(Verwendungsnachweis Förderfonds - Sportstätten)

(Name, Datum)

Kreis Dithmarschen
Stabsstelle Finanzen und IT
Stettiner Straße 30

25746 Heide

Vereinfachter Verwendungsnachweis

für eine/n Zuwendung/Zuschuss aus dem Förderfonds -
Sportstätten

1. Zuwendungsempfänger*in
- 2.
3. Kurzbezeichnung der Maßnahme/Zuwendungszweck und Sachbericht
4. Bewilligungsbescheid vom , Az.
5. Beginn der Maßnahme
6. Abschluss der Maßnahme
7. Endgültige Finanzierung

Eigenmittel	EURO
Kredite	EURO
umgelegte Kosten	EURO
KfW-Darlehen (Infrastrukturprogramm)	EURO
KIF-Darlehen / Zuschuss	EURO
weitere öffentliche Mittel	
- vom Kreis	EURO
- von anderen Ressorts (<i>bitte genaue Angaben</i>)	EURO

- vom Bund	EURO
- von der EU	_____ EURO
abschließende Gesamtkosten	_____ EURO

8. Die Maßnahme ist antragsgemäß durchgeführt. Die erhaltenen Zuwendungen sind hierfür zweckentsprechend eingesetzt worden. Die vergabe- und beihilfenrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden.

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

.....
(Unterschrift)

Anlage 3 (Maßnahmenbewertung/Punktesystem Förderfonds - Sportstätten)

1.	Maßnahmenart <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Verbesserung von vorhandenen Sportstätten <input type="checkbox"/> Erweiterung von vorhandenen Sportanlagen <input type="checkbox"/> Modernisierung/Sanierung von vorhandenen Sportanlagen <input type="checkbox"/> Anschaffung von langlebigen Sportgeräten
2.	Eine Förderung aus dem Förderfonds setzt voraus, dass <ul style="list-style-type: none">o vorrangig der Jugendsport durch die in 1.1. Genannten gefördert wird odero die zu fördernde Maßnahme die barrierefreie Nutzung der jeweiligen Sportanlage ermöglicht odero die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Inklusion entspricht odero die zu fördernde Maßnahme überörtliche Bedeutung hat undo die Finanzierung der mit der zu fördernden Maßnahme verbundenen Folgekosten gesichert isto die zu fördernde Maßnahme den Klimaschutz berücksichtigt.
3.	Bewertung Wirkung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">o örtliche Wirkung 1 Punkt; bei Städten 3 Punkteo überörtliche Wirkung (Amtsbezirk) 3 Punkteo kreisweite Wirkung 5 Punkte Modellhaftigkeit <ul style="list-style-type: none">o keine Modellhaftigkeit 0 Punkteo Modellhaftigkeit für den Amtsbezirk bzw. die Stadt 3 Punkteo Modellhaftigkeit für das Kreisgebiet 5 Punkte Erhöhung der vorgenannten Punktezahl <ul style="list-style-type: none">o Maßnahmen zur Förderung des Grundgedankens der Inklusion im Sport + 3 Punkteo Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung der Sportanlage/Sportstätte + 5 Punkteo Maßnahmen, die der Gleichstellung von Bevölkerungsgruppen fördern + 3 Punkteo Maßnahmen, die vorrangig dem Jugendsport dienen + 5 Punkteo Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen bzw. fördern + 5 Punkte
4.	Maximale Punktzahl 31 Punkte Für die beantragten Maßnahmen wird anhand der ermittelten Punkte eine Ranking-Liste aufgestellt. Die vorhandenen Fondsmittel werden auf die Plätze 1, 2, 3 usw. verteilt, bis der Gesamtbetrag der Fondsmittel verbraucht ist.